



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Petersen, H.: Zur norschleswigschen Optantenfrage

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Zur nordschleswigischen Optantenfrage

Von H. Petersen



Als vor nunmehr vierzig Jahren die meerumschlungenen Lande durch Waffengewalt von Dänemark getrennt wurden, und Dänemark sie bedingungslos den beiden Großmächten übergab, wurde in den Friedensvertrag, wie bei Gebietsveränderungen üblich, ein Artikel aufgenommen, der die Staatsangehörigkeit der in den abgetreten Gebieten wohnenden Untertanen regeln sollte, wie auch die der zur Zeit in Dänemark wohnenden Schleswig-Holsteiner und Lauenburger, ja auch der dänischen Untertanen, die etwa wünschen möchten, die Eigenschaft von Untertanen in den abgetreten Gebieten zu behalten. Dieser Artikel, der neunzehnte im Wiener Friedensvertrag, hat für die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Dänemark und Preußen, dem Österreich im Frieden zu Prag das Recht auf Schleswig-Holstein übertragen hatte, nachdem das mit Bezug auf Lauenburg schon 1865 für 2½ Millionen Reichstaler geschehen war, die einschneidendste Bedeutung gehabt. Und wenn ein Däne, auf dessen Schrift wir noch zurückkommen, äußert, daß der Grund dafür, daß sich das Verhältnis zwischen Preußen und Dänemark nicht immer so freundschaftlich gestaltet habe, wie es der Artikel 1 des Wiener Friedens verlangt, in diesem Artikel 19 zu suchen sei, so trifft er damit das Rechte. Der angeführte Artikel lautet:

Die Untertanen, welche in den durch gegenwärtigen Vertrag cedierten Territorien domiziliert sind, werden während sechs Jahre, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet, mittelst einer vorgängigen Anzeige an die zuständige Behörde das volle und unbeschränkte Recht besitzen, ihr Mobilienvermögen zollfrei auszuführen und sich mit ihren Familien in die Staaten Seiner dänischen Majestät zurückzuziehen, in welchem Fall ihnen die Eigenschaft als dänische Untertanen erhalten bleibt. Es wird ihnen freistehen, ihre Grundstücke in den cedierten Territorien zu behalten.

Daselbe Recht wird den dänischen Untertanen, sowie den in den Staaten Sr. Majestät des Königs von Dänemark domizilierten aus den abgetreten Gebieten stammenden Personen gewährt.

Die Untertanen, die von diesen Bestimmungen Gebrauch machen, sollen weder in Bezug auf ihre Person, noch in Bezug auf ihre in den betreffenden Staaten gelegenen Besitzungen ihrer Option wegen von der einen noch von der andern Seite befristet werden.

Grenzboten III 1904

Die oben erwähnte Frist von sechs Jahren kommt auch in Anwendung auf die aus dem Königreich Dänemark oder aus den abgetretenen Gebieten stammenden Personen, welche zur Zeit der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags sich außerhalb des Gebietes des Königreichs Dänemark oder der Herzogtümer befinden. Ihre Erklärung wird die nächste dänische Gesandtschaft oder die oberste Behörde einer Provinz des Königreichs oder der Herzogtümer in Empfang nehmen.

Das Recht des Indigenats, sowohl im Königreich Dänemark, wie in den Herzogtümern wird allen Personen bewahrt, welche es zur Zeit der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages besitzen.

Es ist ganz klar, wie sich die vertragschließenden Mächte dazu entschlossen hatten, diesen Optionsparagraphen in den Friedensvertrag aufzunehmen. Bei der Abtretung der Gebiete werden zugleich die Bewohner unter die neue Regierung versetzt. Im Herzogtum Schleswig waren viele Personen ansässig geworden, die ursprünglich aus Dänemark stammten und bei dem Übergang des Landes an die deutschen Mächte den Wunsch hegen mochten, in ihre alte Heimat Dänemark zurückzukehren.

Auch andern Einwohnern, besonders im nördlichen Teil des Landes, konnte man vielleicht zutrauen, daß sie sich unter den veränderten Verhältnissen nicht zufrieden fühlen möchten, da ihre Sympathien sie nach Dänemark hingen, und es von ihrem „dänischen“ Standpunkt aus unerträglich erscheinen konnte, nun einem deutschen Staate anzugehören. Andererseits war es auch denkbar, daß in dem Königreich Dänemark geborne Schleswig-Holsteiner ansässig waren, die jetzt nach ihrer Heimat zurücktrachteten, besonders da durch die Grenzregulierung Bezirke an Dänemark abgetreten wurden, in denen nicht wenige ausgesprochen deutsch gesinnte Landleute saßen. Allen diesen Leuten war es innerhalb einer angemessenen Frist möglich gemacht, für das eine Land oder das andre zu beiden Seiten der Königsau zu optieren. Die Meinung war natürlich die gewesen, daß Untertanen hier oder dort die Erklärung wegen der Option abgaben und dann ihren Wohnsitz von den Herzogtümern nach Dänemark oder umgekehrt verlegen sollten. Nach dem Wortlaut des Artikels 19 sollte den Leuten kein Hindernis in den Weg gelegt werden, sie sollten auch zollfrei ihr bewegliches Gut über die Grenze bringen, ihren Grundbesitz auch jenseits der Grenze behalten dürfen.

Die Option nahm aber bald in Nordschleswig eine Wendung, an die man sicher auf beiden Seiten nicht gedacht hatte, und dabei wirkten die geschichtlichen Ereignisse mit. Der Paragraph 5 des Prager Friedens weckte in den Herzen der Nordschleswiger die Hoffnung, daß die nördlichsten Distrikte bald an Dänemark würden abgetreten werden, und die in der Luft liegende kriegerische Verwicklung mit Frankreich, von der man mit Sicherheit eine Niederwerfung Preußens erwartete, bestärkte diese Hoffnung. Als dazu 1867 die ersten Aushebungen für den preussischen Militärdienst begannen, da benutzten viele Leute im militärpflichtigen Alter das Recht, das ihnen im Artikel 19 gewährleistet worden war, oder die Eltern optierten für ihre Söhne. Den verhassten preussischen Soldatenrock zu tragen, drei Jahre unter stammer preussischer Disziplin zu stehen, ja auch nur ein Jahr — man machte es den

jungen Leuten der ersten Jahrgänge so leicht mit der Prüfung zum einjährigen Dienst, daß jeder normal begabte Mensch bestehen mußte —, wurde als ganz unerträglich angesehen.

So begannen Optionen, weil man der preussischen Wehrpflicht entgehen wollte. Diese Optanten — und fast alle fallen in diese Kategorie — hätten am liebsten die Wehrpflicht durch ihre Option von sich abgestoßen, das Recht des Wohnsitzes aber aufrechterhalten. Das erlaubte die preussische Regierung nicht, sondern gab denen, die im Begriff waren zu optieren, zu verstehen, daß mit der Pflicht auch alles und jedes Recht, das aus dem Untertanenverhältnis entspringe, erlöschen würde. Der Optant mußte also das Land verlassen. Was für Verhältnisse würden denn hier entstanden sein, wenn die loyalen Untertanen ihrer Militärpflicht genügt hätten, die Optanten aber einfach zuhause geblieben wären, dabei aber, wie die dänischen Parteiführer verlangt haben, die Rechte der andern, besonders das des Aufenthalts und des Wählens, behalten hätten. Eine tiefe Mißstimmung unter den eignen, preussischen Untertanen wäre die notwendige Folge gewesen, und jedes friedliche Zusammenleben der Deutschen und der Dänen in Nordschleswig wäre ausgeschlossen gewesen, wie der damalige Ministerialdirektor Peters in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 24. Februar 1902 betonte.

Als der Krieg zwischen Preußen und Frankreich auszubrechen drohte, mehrten sich die Optionen. Und da hier unzweideutig hervortrat, daß sie nur von Leuten geschahen, die sich der Wehrpflicht entziehen wollten, woran die vertragschließenden Mächte sicher nicht gedacht hatten, bemerkte Fürst Bismarck in einer Note an den dänischen Minister des Außern, daß die Leute eigentlich hätten bestraft werden sollen, was man aber aus freundschaftlicher Rücksicht auf Dänemark unterlassen hätte.

Doch es kam noch besser. Der Krieg kam, und die Mobilmachung wurde befohlen. Da wurde die Auswanderung geradezu zur Fahnenflucht, indem nicht nur Leute ohne Abgabe der Optionserklärung — diese wurde eine Zeit lang nicht angenommen — nach Dänemark reisten und sich damit begnügten, von dort aus zu optieren, sondern auch in vielen Fällen die Reservisten die Annahme der Einberufungsorder verweigerten, und sogar viele nach der Annahme der Order flüchteten und von Dänemark aus optierten. Preußen reklamierte diese Reservisten und Landwehrleute, Dänemark weigerte sich, sie auszuliefern. In der loyalen Bevölkerung herrschte tiefe Mißstimmung, besonders bei denen, die ihr Blut für das Vaterland dargeboten hatten. Es waren das unhaltbare Zustände, und dieses alles führte dazu, daß 1872 in Apenrade eine Kommission aus Vertretern Preußens und Dänemarks zusammentrat, um Bestimmungen über die Wehrpflichtigen zu treffen, die nach Dänemark übertreten waren.

Preußen zeigte sich sehr entgegenkommend, indem es nicht nur alle die als dänische Untertanen anerkannte, die im Jahre 1870 ausgewandert waren, bevor die Einberufungsorder erging oder doch ihnen mitgeteilt worden war, sondern „aus Milde und Allerhöchster Gnade“ auch die, die nach Empfang der Order gegangen waren oder sich deren Übermittlung entzogen hatten.

Es wurde diesen dänischen Untertanen der Aufenthalt hier erlaubt. Den Zurückkehrenden sollte sowohl von der dänischen als von der preußischen Regierung eingeschärft werden, daß sie keinen Anlaß zu begründeten Klagen geben und insonderheit keine feindliche Gesinnung gegen den preußischen Staat und dessen Mitglieder an den Tag legen dürften, da ihnen der Aufenthalt in Schleswig nur unter der Bedingung eines loyalen Verhaltens erlaubt würde. Wenn sie diese Bedingung nicht erfüllten, konnte die Erlaubnis jederzeit zurückgezogen werden. Bei ihrer Rückkehr sollten sich die Optanten bei der Polizei melden und zugleich ihren Heimatschein vorlegen. Dieser Heimatschein lautete:

Da N. N., geb. in N. d. . . . 18 . . . , mit Bezug auf Artikel 19 in dem in Wien abgeschlossenen Friedensvertrag seine Eigenschaft als dänischer Untertan bewahrt hat, wird er (zugleich mit Frau und Kindern) mit Bezug auf vorliegenden zufolge vorläufigen Gesetzes vom 25. Aug. 1871 ausgefertigten außerordentlichen Heimatschein hier im Lande zur Versorgung von der Gemeinde N. aufgenommen werden, wenn er im Falle der Bedürftigkeit heimkehrt.

Unter der deutschen Bevölkerung Nordschleswigs herrschte große Unzufriedenheit über die Behandlung der Optantenfrage, und sie legte sich nicht mit den Jahren, denn die Zahl der dänischen Untertanen mehrte sich natürlich. Die heranwachsenden Generationen der loyalen Bevölkerung waren der Militärpflicht unterworfen, die der Optanten nicht. Zur Abstellung dieses Mißverhältnisses erließ die Staatsbehörde nach vorheriger Benachrichtigung an das dänische Ministerium des Außern am 28. Dezember 1882 eine Verordnung, daß sich alle dänischen Untertanen, sobald sie das wehrpflichtige Alter erreicht hätten, zur Stammrolle melden sollten bei Vermeidung ihrer Ausweisung. Nach ihrer Meldung wurde und wird noch ihnen aufgegeben, ihre Aufnahme in den preußischen Untertanenverband zu beantragen. Die dänische Regierung wurde gegen die Neuordnung vorstellig und betonte, daß nach Absatz 3 des Artikels 19 keiner auf Grund seiner Option an Person oder Vermögen geschädigt werden solle, worauf die preußische Regierung antwortete, daß das Übereinkommen mit Dänemark den schleswigschen Optanten jedenfalls nicht mehr Rechte eingeräumt hätte, als allen Ausländern zustünden.

Daß für Preußen die Verhältnisse mit den Optanten unhaltbar wurden, beweisen folgende Zahlen. Im Jahre 1867 waren in ganz Schleswig 4142 dänische Untertanen, 1871 waren in den fünf nördlichen Kreisen, von denen der Kreis Flensburg nur zum kleinsten Teile zu Nordschleswig zu rechnen ist, 11868, 1880 zählte ganz Schleswig-Holstein 18127, 1885 schon 29016, 1890 gar 29766. Weitauß die meisten wohnten natürlich in dem nördlichen Teil des Landes.

Die dänischen Untertanen verhielten sich meist zwar äußerlich ruhig, nahmen nicht an protestlerischen Kundgebungen teil, aber mittelbar und im Umgang mit Gleichgesinnten stärkten sie natürlich die Opposition und schifanierten mit diesen die Deutschen. Die Regierung bewies eine bewundernswerte Geduld. Die dänische Partei im Lande hatte zuerst mit allen Mitteln die Leute zur Option überredet, und dadurch hatte diese so großen Umfang angenommen. Als Mitte der achtziger und Anfang der neunziger Jahre die

Organisation der Dänen gegen jede Maßnahme der Behörden zur Förderung des Deutschtums, besonders auf dem Gebiet der Schulsprache, planvoller und straffer wurde, wie ich in den Grenzboten Heft 36 vom Jahre 1896 und Heft 29 vom Jahre 1900 nachgewiesen habe, da sah man den taktischen Fehler ein, den man mit dem massenhaften „Überschreiben“ — so nannte man im Volksmunde die Optionen — begangen hatte, und suchte ihn möglichst dadurch zu redressieren, daß man die Parole ausgab auf Nachsuchen der Naturalisation als preußischer Staatsbürger. Die Caprivische Periode kam den Dänen wunderbar zustatten. Der dänische Untertan brauchte nicht einmal deutsche Gefinnung zu heucheln oder heilig zu geloben, sich aller staatsfeindlichen Umtriebe zu enthalten, man nahm fast unbesehen in vier Jahren fünf- bis sechstausend dänische Untertanen in den preußischen Untertanenverband auf, die gleich nachher in sehr vielen Fällen die eifrigsten Agitatoren wurden, in den seltensten Fällen sich loyal zeigten. Es war die goldne Zeit der Dänen, als die beiden dänischen Landtagsabgeordneten während des Kaisermanövers 1890 auf Schloß Glücksburg zur Tafel geladen wurden, wie der jetzige Abgeordnete Hanssen behauptet, auf ausdrücklichen Wunsch des Kaisers, und als Herfurth, auf einer Dienstreise in Schleswig anwesend, zur großen Bestürzung der Provinzialregierung den Dänen Gustav Johannsen aus Flensburg zu sich bitten ließ, um mit ihm im Regierungsgebäude nordschleswigsche Angelegenheiten zu besprechen.

Mit Caprivis Rücktritt war die kurze Zeit der „Meistbegünstigung“ der Dänen vorüber, aber an den unheil schweren Folgen leidet das Deutschtum noch heute. Wären damals nicht so viele Optanten naturalisiert worden, darunter fast alle „bedeutendern“ Männer, wie sich Hanssen in einer Schrift „Nordfleswig 1899“ ausdrückt, die deutschen Erfolge bei den letzten beiden Reichstags- und Landtagswahlen würden noch glänzender erscheinen. Der Fehler war aber nicht mehr zu korrigieren.

Dennoch kam die Optantenfrage wieder zur Sprache und für viele mit sehr unangenehmer Lösung. Die maßlose dänische Propaganda, die, wie eingestanden wurde, auf Vereinigung Schleswigs oder mindestens seines nördlichen Teils mit Dänemark abzielt, und die geradezu infolge der zu großen Duldsamkeit der Regierung so stark angewachsen war, daß sie nach dem Ausspruch des Ministers des Innern Rheinbaben zu einer Gefährdung des Staats führte, hatte den Oberpräsidenten von Köller veranlaßt, mit fester Hand in das dänische Wespennest zu greifen. Ich verweise darüber auf meinen Artikel in Heft 29 der Grenzboten von 1900. Bis 1898 waren wohl einzelne Optanten ausgewiesen worden, wenn sie lästig fielen, sei es nun in armenrechtlichem oder in politischem Sinne, und in den ersten Jahren der Politik der „festen Hand“ blieb es dabei; ein paar Jahre später aber entdeckte die Regierung, daß viele Männer hier als preußische Untertanen wohnten, die schon früher hier gewohnt und für Dänemark optiert hatten, später aber nicht wie die vielen Optanten in der Caprivischen Zeit naturalisiert worden waren. Sie hatten einfach wieder innerhalb der sechsjährigen Frist vom 16. November 1864 bis zum 16. November 1870 von Dänemark aus für Preußen optiert, also

reoptiert, und waren von den damaligen Behörden dann als preußische Untertanen angesehen worden. Eine Naturalisationsurkunde war ihnen nicht erteilt worden.

Wunderbarerweise soll die dänische Wühlerei selbst den ersten Anstoß dazu gegeben haben, daß man die Staatsangehörigkeit in ganz Nordschleswig einer eingehenden Prüfung unterzog. Denn die Regierung faßte den Artikel 19 des Wiener Friedens so auf, daß allerdings jedem Untertan in den abgetreten Herzogtümern freigestellt sei, für Dänemark zu optieren, aber von einer einfachen Reoption sei keine Rede. Daß die vertragschließenden Mächte nicht an ein Hin- und Heroptieren gedacht haben, liegt ja auch auf der Hand. Die Regierung sagte also: wollte ein Optant wieder in den preußischen Untertanenverband aufgenommen werden, so konnte er das nur auf dieselbe Weise wie jeder andre Ausländer, durch Naturalisation.

Als die Reichstagswahl 1898 nahe war, suchten mehrere dänische Landleute im Dorfe Quistrup bei Hadersleben einen deutschgesinnten Hofbesitzer von der Wahl auszuschließen, indem sie zu beweisen suchten, daß er dänischer Untertan sei. Es gelang ihnen das Vorhaben zwar nicht, denn nach genauer Prüfung der Verhältnisse ergab sich, daß der Betreffende preußischer Untertan sei, und er blieb es. Die Aktenmassen wurden aber einer genauen Einsicht unterworfen, und zunächst wurde in einem Fall in der Nähe Haderslebens einem Mann aufgegeben, um Niederlassungserlaubnis einzukommen, da er dänischer Untertan sei. Der Optant brachte die Sache in allen Instanzen bis zum Oberverwaltungsgericht zur Entscheidung, und diese fiel zu seinen Ungunsten aus. Das Urteil sagte, eine Option könne nur einmal ausgeübt werden; daß die Verwaltungsbehörden früher von falschen Voraussetzungen ausgegangen seien, könne nichts an den Verhältnissen ändern.

Diese Entscheidung wurde von einschneidender Bedeutung für die ganze dänische Partei. Es wurden viele Personen für dänische Untertanen erklärt auf Grund ihrer Option. Damit verloren sie aber das Wahlrecht und sahen sich gezwungen, von jeder Teilnahme an den dänischen Umtrieben abzustehen. Mehrere Männer, die in stärkster Weise agitatorisch hervorgetreten waren, wurden ausgewiesen. Sicher schweben noch mehr Fälle ähnlicher Art, und manche frühere Optanten fürchten, daß auch ihre Verhältnisse aufgeklärt werden könnten, und verhalten sich ruhig.

Die dänische Partei hat kein Mittel unversucht gelassen, Männern, die als dänische Untertanen gestempelt worden sind, die Anerkennung als preußische Staatsangehörige zu verschaffen und Ausweisungen durch Anrufen der Gerichte für unzulässig zu beweisen. Sie haben in zahllosen Hinwendungen an die öffentliche Meinung, zuletzt durch eine kürzlich erschienene Schrift des Professors der Rechte an der Kopenhagener Universität Dr. jur. Henning Møgen*) und durch Vortragen der Sache im Abgeordnetenhaus nachzuweisen gesucht, daß die Behandlung der Optantenfrage durch die preußischen Verwaltungsbehörden und Gerichte im Widerstreit stünde mit dem Artikel 19 des Wiener Friedens. Bei

*) „Die nordschleswigsche Optantenfrage“ von Henning Møgen, Dr. jur. usw. Kopenhagen, Gyldenbalske Buchhandlung (Nordischer Verlag), 1904.

diesem Bemühen hat man zunächst betont, daß nicht die Optionserklärung allein genüge, die Option rechtsgiltig zu machen. Es sei vielmehr nötig, daß der Betreffende sich „in die Staaten Sr. dänischen Majestät zurückziehe.“

Das Kieler Oberlandesgericht hat den ersten Absatz des Artikels 19 auch dahin ausgelegt, daß der Optierende erst durch die Niederlassung in Dänemark seine Option vollendet habe. Wie lange der Aufenthalt in Dänemark gedauert habe, das sei für die Beurteilung der Sache nicht von Belang; von bestimmter Dauer des Sichzurückziehens sei in dem fraglichen Friedensartikel keine Rede.

Bis heute besteht diese Entscheidung zu Recht. Ein namhafter deutscher Rechtslehrer, Professor der Rechte an der Universität Kiel, Dr. jur. Niemeyer, hat in einem bestimmten Fall ein Gutachten über Absatz 1 des Artikels 19 abgegeben und kommt wie auch andre Juristen zu einem andern Resultat. Er führt den französischen Text des Absatzes 1 des betreffenden Artikels im Wiener Vertrag mit Auslassung der Bestimmung über die sechsjährige Frist an:

Les sujets domiciliés sur les territoires cédés par le présent Traité jouiront moyennant une déclaration préalable à l'autorité compétente, de la faculté pleine et entière d'exporter leurs biensmeubles en franchise de droits et de se retirer avec leurs familles dans les Etats de Sa Majesté Danoise, auquel cas la qualité de sujets danois leur sera maintenue — und knüpft daran das Folgende:

„Dem Wortlaut dieser Bestimmung nach liegt der Schwerpunkt des Optionsaktes in der Optionserklärung, und nach dem Sinn und Zusammenhang ist die Rechtswirkung, die daran geknüpft wird, das Recht des freien Abzugs unter Ausschluß derjenigen Verpflichtungen, die eintreten würden, wenn die Optanten Angehörige des preussischen Staats würden. Dies letztere wird zusammengefaßt in den nachstehenden Schlußworten auquel cas usw. Die Aufrechterhaltung der dänischen Staatsangehörigkeit ist nicht direkt Gegenstand der Optionserklärung, sondern ist mehr als Wirkung oder Korrelat des Nichterwerbs der preussischen Staatsangehörigkeit gedacht. Geht man nun, wie es in der Praxis zu geschehen scheint, weiter, und nimmt man neben der Optionserklärung auch das se retirer dans les Etats de Sa Majesté Danoise als Bedingung für die Wirksamkeit des Optionsaktes, was im Wortlaut an und für sich nicht begründet ist, aber als sinn- und sachgemäß anzuerkennen ist, um Scheinoption zu verhindern, so darf meines Erachtens doch nicht aus dem Auge verloren werden, daß der Grundgedanke der Bestimmung nicht der ist, die Voraussetzungen zu nennen, unter denen die dänische Staatsangehörigkeit konserviert wird, sondern der, die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen das Recht des freien Abzugs und die Befreiung vom Mußpreussentum gewährt wird. Die Überfiedlung nach Dänemark ist dabei der nächstliegende und darum allein erwähnte Vorgang. Dem Sinne der ganzen Bestimmung nach würde man aber ebenso gut rein negativ gesagt haben können de se retirer hors des territoires oder ähnlich. Es ist nicht abzusehen, welches Interesse bestehen sollte, den Abzug gerade nach Dänemark zur Bedingung der Optionserklärung zu machen, da ja die Konservierung der dänischen Staats-

angehörigkeit auch sonst nicht von dem Aufenthalt in Dänemark abhängig ist. Jedenfalls aber gestattet weder der Wortlaut, noch der Sinn der fraglichen Bestimmung die Urigierung des Moments *se retirer* usw. und die Aufstellung eines an rigorose Anforderungen geknüpften besondern Aufenthaltsbegriffs in Beschränkung auf dänisches Territorium in einem engern Sinn als dem sonst allgemein geltenden. Die Anwendung des Domizilbegriffs, d. h. dessen Einschlebung und Unterstellung für die vage und offenbar absichtlich unjuristisch gewählte Ausdrucksweise *se retirer* erscheint mir vollends willkürlich und verkehrt.“

Der dänische Professor Mazen widerspricht seinem deutschen Kollegen und betont, daß es gerade auf eine Übersiedlung nach Dänemark ankomme, auf das Überführen seiner Mobilien nach Dänemark und das Sichzurückziehen mit seiner Familie in die Staaten des dänischen Königs. Daß die beiden letzten Eventualitäten aber ziemlich gleichgiltig sein können, ergibt sich doch daraus, daß der Mann ebenso gut seine Mobilien vor der Abreise hier verkaufen könnte, die meisten Optanten aber gar keine Familie hatten, da sie junge Leute im wehrpflichtigen Alter waren.

Für die Praxis kann es zurzeit zunächst gleichgiltig erscheinen, wessen Auffassung die richtige ist, da das Oberlandesgericht in Kiel eine Übersiedlung nach Dänemark, einen Aufenthalt dort zur Bedingung für die wirksame Option gemacht hat. Nur in einem Fall ist zwischen der Verwaltung und dem Gericht ein Konflikt entstanden, indem das Gericht das jahrelange Fahren auf einem dänischen Schiffe nicht als Aufenthaltnehmen in Dänemark ansah. Es handelte sich um einen jungen Seemann, für den der Vater optiert hatte, und der dann auf einem dänischen Schiffe fuhr. Gerade für diesen Fall hat Professor Niemeyer das Gutachten abgegeben, und er kommt zu dem Schluß, der Mann sei auch dann Nichtpreuße, wenn dänische Schiffe nicht nach internationalem Recht als *pars patriae* angesehen würden, oder wenn darüber Zweifel obwalteten, was aber nicht der Fall sei.

Das Oberverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 4. November 1902 über den strittigen Punkt, das *se retirer*, dahin geäußert: „Von welcher Art und Dauer das im Artikel 19 des Wiener Friedenstraktats erwähnte Sichzurückziehen in die Staaten Sr. dänischen Majestät sein solle, um eine Option rechtswirksam zu machen, ist von den vertragschließenden Mächten nicht näher bestimmt worden. Es ist deshalb unzulässig, nach allgemeinen Theorien über die Option besondre dem Vertrage unbekanntere Erfordernisse aufzustellen, namentlich zu fordern, daß zu der Optionserklärung die Begründung eines Domizils (Wohnsitzes) im Auslande hinzutreten müsse; hätten die Vertragsmächte die Rechtswirksamkeit der Option hiervon abhängig zu machen beabsichtigt, so würde dies im Vertrage unzweifelhaft Ausdruck gefunden haben, was nicht geschehen ist.“

Auch der Kommissar des Ministers des Innern kommt zu diesem Ergebnis, daß nämlich zur Gültigkeit einer Option „nicht die Begründung eines Wohnsitzes in Dänemark gehört, auch nicht die Überwanderung nach Dänemark in der Absicht, dort einen Wohnsitz zu begründen, wie in der Recht-

sprechung des Königl. Oberlandesgerichts zu Kiel mehrfach angenommen ist, sondern nur das im Anschluß an die Optionserklärung folgende Sichbegeben nach Dänemark zu dem Zwecke, die Ernsthaftigkeit der Option zu betätigen."

Man kann noch hinzufügen, daß der Optierende zwar das Recht hat, seine Familie nach Dänemark mitzunehmen, aber daß ihm das nicht zur Bedingung gemacht wird. Übrigens waren die meisten Optanten junge ledige Leute ohne eignen Besitz, und da wieder die größte Zahl dem Landmannsstande angehörte, so nahmen sie in Dänemark gewöhnlich Dienste bei Bauern. Von „Wohnsitz gründen“ konnte da ja zunächst keine Rede sein.

Magén teilt seine Schrift in fünf Abschnitte: 1. Das „Eingebornenrecht“, le droit d'indigénat, 2. Die Option, 3. Die Reoption, 4. Die Optionsfrist, Das Apenrader Schlußprotokoll, 5. Die Heimatlosen. Vergleicht man dazu den Text des Artikels 19, so ergibt sich äußerlich auch die Fünfteilung, aber inhaltlich stimmen die fünf Absätze des Artikels nicht mit Magéns Abschnitten. Abschnitt 3 von der Reoption findet überhaupt gar keinen Anhalt im Friedensvertrag, scheidet mithin aus, und nur durch die fehlerhaft zugelassene Reoption der ersten Jahre ist diese später Gegenstand von Verhandlungen geworden. Unzweifelhaft müssen die Abschnitte 2 und 4 als die wichtigsten erachtet werden, denn von der Option und der Optionsfrist handelt der Artikel 19 in vier Absätzen und redet dann im fünften Absatz erst vom Indigenat. Von den „Heimatlosen“ spricht der Wiener Friedensvertrag gar nicht. Auffallen muß es, daß der dänische Jurist die wenigen Worte über das Indigenat für so wichtig ansieht, daß er die ersten siebenundfünfzig Seiten seiner Schrift der Erörterung des Begriffs Indigenat und der Anwendung der kurzen Schlußklausel auf die Optantenfrage widmet. Es stimmt das überein mit der Taktik der nordschleswigschen Führer der Dänen, die in der Optantenfrage ihre Zuflucht zu der kurzen Bestimmung über das Indigenat nehmen und daraus nachweisen möchten, daß überhaupt kein Optant ausgewiesen werden könne.

Es steht die deutsche Auffassung von der Bedeutung des Absatzes 5 der dänischen, wie sie von den Führern der dänischen Umtriebe und ihren Freunden in Dänemark beliebt wird, schroff gegenüber. Aber auch die dänische Regierung hat nicht die Bemerkung über Bewahrung des „Eingebornenrechts“ feinerzeit so aufgefaßt, wie beispielsweise die dänischen Führer H. B. Hanssen und Jessen und mit ihnen Magén. Andernfalls wäre es ein Unsinn gewesen, Verhandlungen wie 1872 in Apenrade zu veranlassen und in der Konvention offen anzuerkennen, daß Optanten ausgewiesen werden können, wenn sie Anlaß zur begründeten Klage geben. Man hätte nicht die Rückkehr der Optanten zum Gegenstand eines Ersuchens gemacht, sondern sie als Recht gefordert.

Magén sucht um diesen Einwand durch die Bemerkung herumzukommen, daß die dänischen Kommissare „um der Optanten willen das als Gnade annehmen, was sie ihrer Ansicht nach als Recht beanspruchen konnten.“ Man wird uns gestehn, daß das eine recht matte Ausrede ist, besonders da sie nur von einem Privatmann aufgestellt wird. Der jetzige Präsident des Oberverwaltungsgerichts hat aber in bündigster Weise auch diesen Einwurf ent-

kräftet, indem er im Februar 1902 im Abgeordnetenhause erklärte, daß die dänische Regierung bei den Verhandlungen in Apenrade nicht den Standpunkt eingenommen habe, den man ihr jetzt gern zuschreiben wolle.

Wohl haben dänische Gerichte in mehreren Fällen die Entscheidung getroffen, daß Schleswig-Holsteiner und Lauenburger, die vor 1864 geboren sind, auch dann das Indigenat in Dänemark mitbehielten, wenn sie auch preußische Untertanen waren, daß sie mithin aus Dänemark nicht ausgewiesen werden könnten. Den dänischen Gerichtsentscheidungen stehen aber neben jener oben gekennzeichneten Haltung der dänischen Regierung die Entscheidung der preußischen Gerichtshöfe und die Auslegung des Absatzes 5 durch die preußische Regierung gegenüber.

Das Recht des Indigenats in den vormaligen Staaten des dänischen Königs beruht auf einer Verordnung vom 15. Januar 1776. Sie erschien in der Zeit nach Struensee und war hervorgegangen aus einer antideutschen Reaktion, die sich gegen die Anstellung Deutscher in Dänemark richtete. Die Überschrift der Verordnung in der Gesetzesammlung nennt den Zweck mit folgenden Worten: „Das Eingebornenrecht, wodurch der Zugang zu Ämtern in den königlichen Staaten den eingebornen Untertanen oder denen, die ihnen gleichzuachten sind, vorbehalten wird.“ Das Eingebornenrecht hat also die Wirkung, daß der Inhaber in Betracht kommt bei der Zuteilung von Ämtern, daneben aber auch von Plätzen in Frauenklöstern und Stiftungen. Nicht alle Inländer sind im Besitz des Rechts, sondern nur ein Teil davon, zunächst die, die von Inländern im Inland geboren werden, und wohlhabende Leute, die nicht im Inland geboren sind, können das Recht des Indigenats auf dem Wege der Naturalisation erhalten. Es deckt sich das Recht des Indigenats nicht mit dem Staatsbürgerrecht. Geht dieses, also die Eigenschaft als Inländer, durch Auswanderung verloren, so ist damit nicht das Eingebornenrecht verloren. Kehrt der Ausgewanderte in seine Heimat zurück, und erwirbt er da Bürgerrecht, dann kann er sich auf sein Eingebornenrecht berufen, braucht es also nicht nochmals zu erwerben. Das Oberlandesgericht in Kiel sagt ebenso, indem es ausführt, daß das Indigenatrecht als Zusatzrecht zum gemeinen Untertanenrecht wohl bestehen blieb, wenn dieses verloren ging durch Auswanderung, aber wirkungslos war, so lange die Untertanenschaft fehlte, sich aber mit dieser selbst wieder vereinigte, wenn sie zurück erworben wurde.

In der Praxis bleibt es gleich, ob man sagt, das Indigenatrecht ruht eine Zeit lang, solange die Untertanenschaft fehlt, oder es ist solange verloren. Der dänische Justizminister verfügte denn auch in einem Schreiben vom 13. September 1851, daß wer von dem Untertanenverhältnis gelöst werde, zugleich die ihm in der angeführten Eigenschaft zustehenden Rechte, darunter namentlich das Eingebornenrecht, wenn er es habe, verliere.

Es ist also nur in neuerer Zeit, daß man dänischerseits aus dem Sage: „Das Recht des Indigenats, sowohl im Königreich Dänemark als in den Herzogtümern, ist allen Personen gewahrt, die es zur Zeit der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags besitzen“ folgern will, daß Leute, die das Untertanenrecht nicht mehr haben, in dem preußischen Staate

doch vermöge des Indigenatrechts aus den Herzogtümern nicht ausgewiesen werden könnten.

Der fragliche Satz wurde als Schlußbestimmung dem Artikel 19 auf Antrag der dänischen Unterhändler zugefügt, und es ist leicht zu verstehen, weshalb. Ohne diese Schlußbestimmung würde das Recht auf Zugang zu den Ämtern usw. den Optanten für immer verloren gegangen sein, wenn es bei den vier ersten Absätzen sein Bewenden gehabt hätte. Das verhindert Absatz 5.

Daß Makzen den Schlußsatz des Artikels 19 zuerst und so ausführlich behandelt, ebenso wie es die hiesigen dänischen Führer im Abgeordnetenhaus getan haben, das stellt die Sache, wie sie natürlich und vernünftig ausgelegt wird, vollständig auf den Kopf. Daß sich aus der Makzenschen Auffassung und seiner Beweisführung eine andre Auffassung der Optionsbestimmungen bei deutschen Autoritäten ergeben sollte, ist ausgeschlossen. Es ist uns darum unverständlich, was einige deutsche Zeitungen dazu veranlaßt, eine Entgegnung durch einen deutschen Juristen gewissermaßen zu fordern. Wenn die Verfasser oder der Verfasser der deutschen Zeitungsartikel das Makzense Buch selbst gelesen und sich nicht mit Auszügen dänischer Zeitungen begnügt hätten, wenn sie oder er — in der Tat machen drei Besprechungen in deutschen Zeitungen den Eindruck, als wenn sie aus einer Feder stammten, die seit Jahren in wohlwollendem Sinne für die dänischen Optanten eintritt — ferner die Darlegungen der preussischen höhern und der höchsten Gerichtshöfe, der Kommissarien des Ministers im Abgeordnetenhaus, das Gutachten des Professors Riemeyer ausführlich gelesen hätten, dann würden sie nicht anders sagen können, als daß die Makzenschen Gründe längst widerlegt sind. Alles, was Makzen vorbringt, wurde seit Jahren von den Dänen, besonders von H. P. Hanffen, ebenso verwertet, sodaß es ganz klar ist, daß sich Hanffen und seine Freunde ihre Rechtsbelehrung in Kopenhagen geholt haben. Daß jetzt auf Drängen von hier aus der dänische Jurist dieselbe Sache in derselben Weise so ausführlich darlegt, ist so zu erklären, daß ein Mann die dänische Auffassung der Optantenfrage darlegen sollte, dessen Name ein größeres Gewicht hat als der Name von denen, die bisher als dänische Optantenanwälte aufgetreten sind. Der „Hejmdal“ des Abgeordneten Hanffen schrieb deshalb in seiner ersten Ankündigung der Makzenschen Schrift: „Da Professor Makzen, der selbst geborner Schleswiger ist, nicht nur genau mit den Verhältnissen, der Gesetzgebung und der frühern Rechtspraxis in den Herzogtümern bekannt ist, sondern auch als Mitglied des Schiedsgerichts im Haag und des Institut du Droit International eine sehr angesehene Stellung unter den Juristen und den Staatsrechtslehrern Europas einnimmt, darf man erwarten, daß sein wissenschaftliches Gutachten Anlaß geben wird, daß die zum Teil streitigen Fragen neuer Untersuchung unterzogen werden.“ Es wird dieses ein vergebliches Hoffen der Dänen sein. Die Schrift Makzens erscheint jedem Leser alsbald als eine Agitationschrift wie viele frühere in dem deutsch-dänischen Streit. Sogar von niedrigen Verleumdungen der preussischen Behörden, von Verhöhnungen preussischer Ministerien kann sich der Verfasser nicht freihalten.

Das ganze Optantenwesen hat viel Unheil für die einzelnen mit sich gebracht, aber daran ist nicht der Artikel 19 an sich schuld, auch sind es nicht die deutschen und die dänischen Behörden, sondern die dänische Agitation, die von vornherein in gewissenloser Weise alles getan hat, die Frage bis hierher offen zu halten. Zuerst trieb man geradezu die gutgläubigen Leute zum Optieren, später gab man dann die Parole aus, Naturalisation als preußische Untertanen zu suchen. Die also naturalisierten Optanten aber zog die dänische Führerschaft so in die staatsfeindlichen Umtriebe hinein, daß der Staat es sich selbst schuldig war, die Wiederaufnahme von Optanten einzustellen. Anstatt über Härte der preußischen Behörden zu klagen, können die dänischen Agitatoren und ihre Freunde in Dänemark, die im letzten Ziele noch immer die Vereinigung Schleswigs mit Dänemark erstreben, sich die Schuld beimessen, daß es überhaupt noch eine Optantenfrage gibt. Man redete sogar den Optanten ein, ihnen könne nichts geschehen, wenn sie sich auch an den Wühlereien beteiligten. Die Staatsregierung hat wiederholt durch ihre Vertreter im Abgeordnetenhaus die unzweideutige Erklärung abgegeben, daß an gesetzgeberische Maßregeln, wodurch die anormalen Verhältnisse der Optanten und Optantinder beseitigt würden, nicht gedacht werden könne, solange die dänische Agitation in Schleswig mit den bekannten Zielen in Tätigkeit wäre. Für die fortwährende Offenhaltung der Optantenfrage ist einzig und allein das „Südjütentum“ alias Eiderdänentum verantwortlich zu machen.



Die private Feuerversicherung



ie öffentliche Meinung, dieses vielköpfige Ungeheuer, das den Kaffeeklatz und die Bierbank zu Eltern und die Zeitungsfrau zur Amme hat, ist immer auf der Suche nach Sündenböcken, denen sie die Last der eignen Fehler aufhalsen, und die sie dafür verantwortlich machen kann, wenn sie irgendwo der Schuh drückt. Aber dieses Ungeheuer macht Fortschritte, und auch seinen blindtastenden Polypenarmen hat die Kultur, „die alle Welt beleckt,“ neue Manieren beigebracht; nicht mehr so leicht wie in frühern „dunklern“ Zeiten werden einzelne Persönlichkeiten aus Fleisch und Blut auf die Anklagebank gezerrt, sondern „Systeme“ und „Institutionen“ sind es, gegen die sich heute der blinde Haß der urteilslosen Menge richtet. Wenn in den ersten Jahrhunderten unsrer Zeitrechnung die Getreideschiffe nicht rechtzeitig einliefen, oder andauerndes Mißgeschick sich an die Farben einer Zirkuspartei heftete, so ballten sich in den Großstädten des römischen Reichs die groben Fäuste der heidnischen Proletarier gegen die verhassten Christen; und wenn im Mittelalter der Schwarze Tod oder andre Seuchen ihre Opfer zu Tausenden dahinrafften, oder Mißernten das grinsende Gespenst der Hungersnot ins Land gerufen hatten, dann tobte das „christliche“